



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 309-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.403

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 793/2021 vom 23. Juni 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonale Wildschadenverordnung – Waldgesetz umsetzen

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 WaG «[...] regeln [die Kantone] den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden».

Gemäss Artikel 1 Absatz 3 WSV werden Schutzmittel ausschliesslich für standortheimische Baumarten abgegeben. Die kantonale Verordnung steht damit im Widerspruch zu Artikel 27 Absatz WaG, das die Kantone beauftragt, die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten sicherzustellen.

Um die Waldfunktionen unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels langfristig zu sichern, sind die Waldbewirtschaftenden darauf angewiesen, dass neben standortheimischen Baumarten auch standortgerechte Gastbaumarten eingebracht werden können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung von Artikel 1 Absatz 3 WSV vorzunehmen, um die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln an Waldbewirtschaftenden und Waldbewirtschaftern zugunsten standortgerechter statt wie bisher standortheimischer Baumarten zu ermöglichen?
2. Falls ja: In welchem Zeithorizont kann eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden?
3. Falls nein: Mit welcher Begründung lehnt der Regierungsrat eine Anpassung von Artikel 1 Absatz 3 WSV ab?

Antwort des Regierungsrates

Damit der Wald auch in Lagen mit hohem Wilddruck seine Leistungen nachhaltig erbringen kann, muss die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sichergestellt werden. Diese qualitative Walderhaltung entspricht einem öffentlichen Interesse und dem gesetzlichen Auftrag. Gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) sind die Kantone dazu verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen, wo die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten nicht ohne Schutzmassnahmen gesichert werden kann.

Gemäss Art. 1 Abs. 3 der Wildschadenverordnung kann das Jagdinspektorat kostenlos Wildschadenverhütungsmittel abgeben. Die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das Jagdinspektorat hat die Abgabe von Wildschadenverhütungsmitteln und die Vergütung von Wildschäden über den Wildschadenfonds finanziert. Das vom Grossen Rat verabschiedete Budget 2012 sah aufgrund der Überschuldung des Wildschadenfonds eine Kürzung des Ausgabenplafonds für Wildschadenverhütungsmassnahmen von CHF 250'000 vor. Als Folge musste das Jagdinspektorat im Jahr 2012 die Gratisabgabe von Wildschadenverhütungsmitteln sofort einstellen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren AWN stellt den Waldbesitzenden seit 2013 in begründeten Fällen Wildschadenverhütungsmittel zur Verfügung. Über die Zuteilung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Kredite der Revierförster oder die Revierförsterin. Die Unterstützung erfolgt auf Basis von Art. 33 des Kantonalen Waldgesetzes vom 05. Mai 1997 (KWaG). Sie ist nicht auf standortheimische Baumarten beschränkt, schliesst also auch weitere standortgerechte Baumarten mit ein. Das AWN prüft zurzeit Anpassungen, so dass künftig neben aktuell standortgerechten auch weitere klimarelevante Baumarten geschützt werden können.

Zu Frage 1

Nein, der Regierungsrat erachtet eine Anpassung von Art. 1 Abs. 3 der Wildschadenverordnung zurzeit als nicht zielführend. Die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln für standortgerechte Baumarten ist in begrenztem Umfang bereits gewährleistet.

Zu Frage 3

Der Fokus der WEU liegt auf Massnahmen, welche es wieder ermöglichen, standortgerechte Baumarten ohne passive Wildschadenverhütung zu verjüngen. Das Jagdinspektorat gibt seit Jahren mangels finanzieller Mittel keine kostenlosen Schutzmittel mehr ab. Eine Änderung des entsprechenden Artikels in der Wildschadenverordnung würde deshalb nur eine Wirkung erzielen, wenn gleichzeitig finanzielle Mittel dafür zur Verfügung gestellt oder die Abgaben in den Wildschadenverhütungsfonds erhöht würden.

Verteiler

– Grosser Rat